

Steuer-Bulletin

Volksinitiative zur Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer

Mit einer von der SP Schweiz lancierten eidgenössischen Volksinitiative soll eine Erbschafts- und Schenkungssteuer auf nationaler Ebene eingeführt werden. Sollte die Initiative, welche frühestens 2013 zur Abstimmung gelangen wird angenommen werden, würden Vermögensdispositionen rückwirkend ab 1. Januar 2012 mit einer Steuer von 20% belegt werden.

Die Kompetenz zur Erhebung von Erbschafts- und Schenkungssteuern liegt heute bei den Kantonen. Entsprechend existieren auch unterschiedliche Regelungen basierend auf den einzelnen kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzen.

Der Steuersatz bestimmt sich in der Regel in Abhängigkeit zum Verwandtschaftsgrad. Die meisten Kantone erheben auch eine Schenkungssteuer. Steuerbefreit sind allerdings in den meisten Kantonen Erbschaften und Schenkungen an den überlebenden Ehegatten sowie die direkten Nachkommen. Als einziger Kanton hat der Kanton Schwyz die Erbschaftssteuer abgeschafft.

Die Initiative in Kürze

Bei Annahme der Volksinitiative würde der Bund voraussichtlich frühestens ab 1. Januar 2015 (wahrscheinlicher 1. Januar 2016) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer von 20% erheben. Unabhängig vom Inkrafttreten der neuen Bestimmungen werden Schenkungen rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet.

Nicht besteuert werden:

- ein einmaliger Freibetrag von CHF 2 Millionen auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen;
- die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die dem Ehegatten, der Ehegattin, dem registrierten Partner oder der registrierten Partnerin zugewendet werden;
- die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die einer von der Steuer befreiten juristischen Person zugewendet werden;
- Geschenke von höchstens CHF 20'000 pro Jahr und beschenkte Person.

Zusätzlich sollen besondere Ermässigungen bei Unternehmen und Landwirtschaftsbetrieben gewährt werden.

Die Ermässigung soll im Falle der Unternehmen auf einem Freibetrag und einem reduzierten Steuersatz auf dem steuerbaren Restwert basieren. Weiter soll die Bewilligung einer Ratenzahlung für höchstens zehn Jahre möglich sein.



Bei Landwirtschaftsbetrieben soll eine faktische Freistellung gewährt werden, sofern der Betrieb selbst bewirtschaftet wird und vor Ablauf einer Frist von zehn Jahren weder aufgegeben noch veräussert wird.

Wesentliche Neuerungen

Mit der Erfassung von Schenkungen und Erbschaften an direkte Nachkommen werden neu fast alle Erbschaften bzw. Schenkungen die Steuer auslösen, sofern der Nachlass den Freibetrag von CHF 2 Millionen übersteigt.

Der Einheitssatz von 20% kann allerdings eine Reduktion der Steuer bei Schenkungen und Erbschaften an nicht verwandte Personen darstellen. Des Weiteren sollen nach Annahme der Initiative neu auch eingetragene Partner von einer Steuerbefreiung profitieren können.

Handlungsbedarf?

Die Wahrscheinlichkeit einer Annahme der Initiative durch Volk und Stände sowie deren Folgen für den Wirtschaftsstandort Schweiz ist schwer abschätzbar. Allerdings ist festzuhalten, dass in der Schweiz nur ungefähr jede zehnte Volksinitiative angenommen wird. Zudem werden sich wohl auch die Kantone gegen die Abschaffung der kantonalen Erbschaftssteuern wehren, um nicht die Hoheit bezüglich Erbschaftssteuern zu verlieren. Im Weiteren ist es gut möglich, dass die Initiative zusammen mit einem Gegenvorschlag des Parlaments, dem Volk vorgelegt wird.

Im Hinblick auf eine allfällige Schenkungssteuer, die sich auch rückwirkend auf Vermögensdispositionen ab 1. Januar 2012 auswirken könnte, kann es sich empfehlen bereits im Jahr 2011 entsprechende Überlegungen zu machen und allenfalls noch in diesem Jahr die geplanten Dispositionen zu treffen.

Anstelle von überhasteten Massnahmen vor Jahresende empfehlen wir jedoch die persönliche Vermögenssituation und mögliche Erbschafts- und Schenkungssteuerszenarien genauer zu prüfen und die rechtlichen Entwicklungen im Auge zu behalten.

Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Informationen zur Verfügung

Kontakt

Patrick Jurt | Tax Partner

Andrea Schluchter | Senior Tax Consultant

Grant Thornton Consulting AG

Im Tiergarten 7

8055 Zürich

T +41 43 960 71 71

E info@ch.gt.com

www.grantthornton.ch

Diese Publikation enthält Informationen in zusammengefasster Form und zeigt allgemeine Belange auf, welche für unsere Klienten von Interesse sein können. Sie dient daher nur der allgemeinen Orientierung und ersetzt keine detaillierte Recherche oder fachmännische Beratung. Für alle konkreten Fragen sollten die Dienste eines qualifizierten Beraters in Anspruch genommen werden. Grant Thornton Consulting AG haftet nicht für Schäden, die aus Handlungen oder Unterlassungen von Personen auf der Grundlage von Informationen in dieser Publikation entstehen.